



Egg, 20.11.2018

Zl. 025

Verordnung

Auf Basis des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 19.11.2018 wird aufgrund des § 64 Abs. 8 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 (GAG), LGBl. Nr. 19/2005 idgF., verordnet:

§ 1

1. Abweichend von § 64 Abs. 1 – 7 GAG 2005 erhalten alle Gemeindeangestellten im Sinne des § 1 Abs. 2 erster Satz GAG 2005 unter der Voraussetzung eines Anspruchs auf einen Monatsbezug eine monatliche Leistungsprämie im Ausmaß von 5 % des Monatsbezuges nach § 56 Abs. 2 GAG 2005, abzüglich der Kinderzulage und der Leistungsprämie. Der Anspruch entsteht mit dem auf das erste Halbjahr seit Beginn des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten.
2. Wurde der Arbeitserfolg mit „nicht aufgewiesen“ im Sinne des § 63 Abs. 1 GAG festgestellt, entfällt der Anspruch auf eine Leistungsprämie mit dem auf die Leistungsbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Leistungsprämie nach Abs. 1 steht erst wieder mit Beginn des auf eine Leistungsbeurteilung, die den Arbeitserfolg als „aufgewiesen“ oder „durch besondere Leistungen überschritten“ feststellt, folgenden Kalendermonats zu.

§ 2

Die Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister



Dr. Paul Sutterlüty

Öffentliche Kundmachung:

- Anschlagtafel der Gemeinde Egg
- Verlautbarung auf „www.egg.at“